

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.124.959

Wien, 16. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5415/J vom 17. Februar 2021 der Abgeordneten Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 16.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) stehende Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) hält 33,24 % der Anteile an der Casinos Austria AG (CASAG).

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der CASAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 17.:

Die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist (Gewinnverwendung), obliegt gemäß § 104 AktG der Hauptversammlung, die sich aus den Aktionären der Gesellschaft zusammensetzt.

Die von den Aktionären im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlungen in den Jahren 2018 bis 2020 gefassten Gewinnverwendungsbeschlüsse können den im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Protokollen der jeweiligen Hauptversammlung entnommen werden.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

